

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ist ein Meilenstein auf dem Weg zur Energiewende. Es wird der Branche endlich Investitionssicherheit bringen – im aktuellen Entwurf gibt es aber kritische Punkte, die unbedingt noch entschärft werden müssen.

Ausgangssituation

Österreich hat sich in den Bereichen Erneuerbare Energie und Klimaneutralität hohe Ziele gesteckt: 2030 soll der Strombedarf über das Jahr betrachtet vollständig aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt, bereits 2040 Klimaneutralität erreicht werden. Die österreichische E-Wirtschaft steht voll hinter den nationalen und internationalen Zielen.

Um sie zu erreichen, müssen in den kommenden zehn Jahren Erzeugungskapazitäten im Ausmaß von 27 TWh errichtet werden – das ist sehr ambitioniert und wird einen enormen Kraftakt erfordern. Ein Größenvergleich: 27 TWh Stunden entsprechen etwa dem gesamten Stromverbrauch von Dänemark. Umgelegt auf die verschiedenen Erzeugungsarten, sieht das aktuelle Regierungsprogramm einen Zubau von 11 TWh bei Photovoltaik, 10 TWh bei Windkraft, 5 TWh bei Wasserkraft und 1 TWh bei Biomasse vor.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), für das die Begutachtungsfrist noch bis 28. Oktober läuft, soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für diesen Infrastrukturausbau liefern. Davon unabhängig arbeiten die Unternehmen der österreichischen E-Wirtschaft bereits jetzt mit voller Kraft am Ausbau der Erneuerbaren.

Gesamteinschätzung Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie sieht den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv und begrüßt die Zugänge in vielen Bereichen. Besonders hervorzuheben sind dabei folgende Aspekte:

- Schaffung von Investitionssicherheit durch klare und verbindliche Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung in Österreich
- Etablierung einer differenzierten Förderkulisse mit wettbewerblichen und administrativen Marktprämien sowie Investitionsförderungen für die verschiedenen Erzeugungstechnologien
- Sicherstellen eines gleichzeitigen Ausbaus aller Erzeugungsformen durch technologiespezifische Ausbaupfade
- Kosteneffizienz durch marktnahe Ausschreibungsmechanismen
- Transparente und faire Spielregeln für lokale Energiegemeinschaften, die Bürgerinnen und Bürgern eine direkte Teilnahme an der Energiewende ermöglichen

Kritikpunkte und Forderungen

Neben dieser grundsätzlich positiven Einschätzung gibt es eine Reihe von Punkten, die die Branche durchaus kritisch sieht:

- **Doppelte ökologische Prüfung bei Wasserkraftanlagen**
Der aktuelle Gesetzesvorschlag sieht die Einführung einer zusätzlichen ökologischen Prüfung von Wasserkraftanlagen im Rahmen der Förderung vor. Bereits jetzt wird die Ökologie von Wasserkraftwerken im Rahmen der Genehmigung streng kontrolliert. Eine doppelte Prüfung würde die Erreichung der Ausbauziele in diesem Bereich massiv gefährden. Schon jetzt dauert die Genehmigung eines Wasserkraftwerks im Durchschnitt fünf Jahre.
- **Finanzierungslücke bei der Netzreserve**
Die Netzreserve bildet das Rückgrat unserer Versorgungssicherheit. Hier braucht es eine langfristige und wirtschaftlich faire Grundlage für den Betrieb von Kraftwerken, die sich zwar nicht mehr rechnen, für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit aber weiter unerlässlich sind. Durch den wachsenden Anteil schwankender Stromproduktion aus Windparks und PV-Anlagen gewinnt dieses Thema laufend an Bedeutung. Der aktuelle Gesetzesvorschlag ist höchst problematisch, da er keine langfristige wirtschaftliche Absicherung für thermische Kraftwerke bietet. Im Gegenteil – an Stelle eines angemessenen Kostenersatzes, könnten Betreiber künftig aufgrund von Zwangsverpflichtungen auf einem Teil ihrer Ausgaben sitzen bleiben. Wir brauchen hier eine faire Regelung, die den Betrieb dieser Kapazitäten langfristig sichert.

■ Energiegemeinschaften lokal statt regional

Bürgerenergiegemeinschaften und die Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften sollen die Akzeptanz für die Energiewende steigern und Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben daran aktiv teilzunehmen. Diesen Zugang unterstützt auch Oesterreichs Energie und befürwortet daher lokale Energiegemeinschaften auf den Netzebenen 6 und 7 voll. Regionale Energiegemeinschaften auf der Netzebene 5 werden aufgrund der damit verbundenen technischen Probleme aber abgelehnt, ebenso wie eine Regelung, die es Bürgerenergiegemeinschaften erlaubt, künftig eigene Verteilnetze zu betreiben und zu besitzen. Wesentliche Kriterien für die Umsetzung der Gemeinschaften fehlen (z.B. Gemeinschaftsüberschuss gilt als ins öffentliches Netz eingespeist, Erzeugungsanlagen sind vor der Zuordnung der Energie an die Teilnehmer zuerst rechnerisch zusammenzufassen, eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage kann jeweils nur einer „Gemeinschaft“ angehören, etc.). Zudem muss sichergestellt werden, dass auch Bürgerenergiegemeinschaften Systemverantwortung tragen und selbst für die von ihnen benötigte Ausgleichsenergie zu sorgen haben.

■ Benachteiligung von Freiflächen-PV

Die Ausbauziele der Bundesregierung lassen sich nur erreichen, wenn alle Technologien parallel ausgebaut werden. Ein Abschlag von 30 Prozent auf Förderungen für Photovoltaikanlagen, die auf Freiflächen errichtet werden, ist deutlich zu hoch und durch Kostenvorteile nicht zu begründen. Zuschläge für schwierige Lagen hingegen fehlen völlig. Anstelle von Lenkungseffekten droht hier ein schleppender Ausbau, der die Erreichung der Ziele in diesem Bereich gefährdet – gerade Freiflächenanlagen könnten hier aufgrund ihrer Größe und Effizienz einen überproportionalen Beitrag leisten.

■ Netze: Transparenz, Ortsnetztarif, Netzzutrittsentgelt

Auch im Bereich Netze hat die Branche noch eine Reihe von Kritikpunkten. Das EAG sieht etwa vor, dass Netzbetreiber künftig verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk (NE 4) und Transformatorstation (NE 6) zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren haben. Auf der NE 6 ist die Vorgabe derzeit technisch nicht realisierbar, überdies liefert die Veröffentlichung von freien Kapazitäten keine Aussage zu vorhandenen Netzrestriktionen im nachgelagerten Netz. Die Bestimmung wird abgelehnt. Zudem wird beim Netzzutrittsentgelt eine Pauschalierung angestrebt, die deutlich zu niedrig ist und zu einer Umverteilung der Kosten auf andere Netzteilnehmer führen würde. Die Regelung im Starkstromwegerecht wird grundsätzlich begrüßt. Aktuell ist der Textvorschlag aber so formuliert, dass Freileitungen bis 1kV somit wieder bewilligungspflichtig wären, was im ergebnis someit eine Verschlechterung des Vorzustandes ist. Die Bestimmung ist entsprechend umzuformulieren und klarzustellen.

■ Standortdifferenzierung bei Windkraft

Um einen gleichmäßigen Ausbau zu fördern, der das Netz nicht unnötig belastet, und das „Klumpenrisiko“ minimiert, müssen klare Anreize für die Errichtung von Windkraftanlagen abseits der etablierten Regionen im Osten geschaffen werden. Damit der Ausbau auch an anderen windstarken Standorten attraktiv wird, müssen die höheren Kosten durch Höhenlagen, Waldstandorte oder Skaleneffekte berücksichtigt werden. Eine Standortdifferenzierung rein nach dem Windertrag, wie derzeit vorgesehen, ist dafür nicht ausreichend.

Analyse

Thema	Anmerkungen	
Variable, technologiespezifische Marktprämien als zentrales Förderinstrument	Langjährige Forderung von Oesterreichs Energie	
Wettbewerbliche Vergabe der Fördermittel	Gilt ab 2021 für Photovoltaik und Biomasseanlagen von 500 kW – 5 MW; mögliche Einführung für die Windkraft ab 2024	
Generelle Vergütungsdauer der Marktprämie von 20 Jahren	Positiv; die derzeitigen Einspeisetarife werden nur 13 Jahre lang ausbezahlt	
Grundsätzliche Förderfähigkeit der ersten 25 MW bei neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 20 MW	Positiv; erstmals Möglichkeit der Förderung von Großwasserkraftwerken	
Zusätzliche ökologische Kriterien für Neubau, Erweiterung und Ausbau von Wasserkraftwerken, wenn Marktprämien beantragt werden	Abzulehnen; Verzögerungen beim Ausbau der Wasserkraft zu befürchten	
Entfall der doppelten Netzentgelte für Pumpspeicherkraftwerke	Gilt vorerst nur für Anlagen, die im Jahr 2019 und später in Betrieb gingen bzw. gehen	
Abschlag von 30 Prozent auf die Förderung für Photovoltaikanlagen, die auf Freiflächen errichtet werden	Der Abschlag ist zu hoch angesetzt und durch Kostenvorteile nicht zu begründen. Zudem ist der Abschlag auf landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Flächen im Grünland einzuschränken. Generell sind besonders innovative Projekte (z. B. Doppelnutzung durch Agro-PV) von den Abschlägen auszunehmen.	
Standortdifferenzierung Windkraft	Bei der Festlegung der Marktprämie durch das BMK erfolgt die Differenzierung der Prämienhöhe ausschließlich nach den „standortbedingten unterschiedlichen Stromerträgen“. Weitere Differenzierungskriterien (z. B. Höhenlage) wären sinnvoll.	
Netzreserve: Beschaffung der Netzreserve durch Ausschreibung; Stilllegungsverbot	Geplante Regelung höchst problematisch, Gefahr für die Versorgungssicherheit; notwendige Absicherung der thermischer Kraftwerke nicht gegeben; dringender Änderungsbedarf	
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (Renewable Energy Communities, RECs)	RECs können im „Lokalbereich“ (Netzebene 6 und 7) und im „Regionalbereich“ (bis Netzebene 4) eingerichtet werden. Die Einrichtung von RECs im „Regionalbereich“ ist netztechnisch problematisch. Weitere Probleme: * RECs können Eigentümer und Betreiber von Verteilernetzen sein. * keine Pflicht der RECs, Verantwortung für die Ausgleichsenergie zu übernehmen. * Mindestvorgaben für Gründungsverträge (Anlagenverantwortlicher ...)	
Bürgerenergiegemeinschaften (Citizen Energy Communities, CECs)	Laut § 16b (7) können CECs Eigentümer und Betreiber von Verteilernetzen sein; dies ist netztechnisch und volkswirtschaftlich problematisch	
Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte mit einer Engpassleistung bis 20 kW	Senkung der Obergrenze der Engpassleistung auf 10,8 kW wünschenswert; diese Obergrenze ist in der Erneuerbaren-Richtlinie der EU vorgesehen	
Pauschale für den Netzanschluss von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW	Die Einführung einer Pauschale ist zu befürworten. Über die Höhe ist noch zu diskutieren.	
Datenaustausch durch Netzbetreiber	Zu begrüßen. Diese Bestimmung bedeutet faktisch eine gesetzliche Verankerung des EDA.	
Starkstromwegerecht Bewilligungsfreistellung bis 45 kV und Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen	Die Errichtung von Leitungen mit einer Spannung von bis zu 45 kV (ausgenommen Freileitungen) ist künftig bewilligungsfrei. Dies entspricht den Anliegen der E-Wirtschaft.	

Uneingeschränkt begrüßenswert
 Begrüßenswert
 Verbesserungsfähig
 Problematisch
 Abzulehnen